

TIERVERSICHERUNG · ASSURANCE DES ANIMAUX

Avenue de Béthusy 54 · Postfach 162 · 1000 Lausanne 12
Telephon 021 654 31 25 · Fax 021 654 31 29 · CCP 10-1240-2
www.epona.ch · info@epona.ch



VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FUER JAGDHUNDE

1. Allgemeines

Für die zu versichernden Tiere sind folgende Angaben erforderlich und auf dem Antrag einzutragen:

- Name des Tieres
- Tätowierungs- oder Chips-Nr.
- Geschlecht, Rasse
- Geburtsdatum
- Versicherungssumme

Der Versicherungsnehmer hat die Wahl zwischen zwei Varianten:

- Variante 1: Dauer 3 Monate
- Variante 2: Dauer 6 Monate.

Der Beginn der Versicherung kann vom Versicherungsnehmer frei gewählt werden; frühestens jedoch der dem Abschlussdatum folgende Tag.

Für alle im gleichen Antrag angeführten Tiere ist die gleiche Versicherungsdauer (Variante) zu wählen.

2. Versicherungsdeckung

A) Todesfallrisikoversicherung

- Tod, Euthanasie oder Teilinvalidität infolge von Unfällen, welche als solche von den veterinärmedizinischen Fakultäten anerkannt werden (inkl. Verkehrsunfälle).
- Tod infolge Vergiftung oder infolge Verletzung durch Drittpersonen.
- Tod infolge Absturz.
- Diebstahl und Verschwinden.

B) Behandlungskostenversicherung

Rückerstattung der Kosten für tierärztliche Behandlungen und Spitalaufenthalte, infolge einer unter Deckung A versicherten Ursache.

3. Ausschlüsse

- 3.1 Alle Folgen von Krankheiten und Bösartigkeit.
- 3.2 Die nicht vom Tierarzt angeordnete Euthanasie, ausser in Notfällen.
- 3.3 Folgen von Unfällen welche bei Aufnahme in die Versicherung bestanden.

4. Oertliche Geltung

Die Versicherungsdeckung erstreckt sich auf die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein. Gegen Entrichtung einer Zuschlagsprämie kann die Deckung auf die europäischen Länder ausgedehnt werden.

5. Aufnahmealter

Die Tiere sind ab dem 3. Altersmonat und bis zum vollendeten 10. Altersjahr versicherbar.

6. Karenzfristen

Keine Karenzfrist.

7. Vertragsdauer

Die Versicherung erlischt ohne Kündigung drei, resp. sechs Monate nach Beginn um 24 Uhr.

8. Begrenzung der Versicherungssumme für die Todesfallrisikoversicherung

Die Versicherungssumme kann zwischen CHF 500.-- und CHF 3'000.-- betragen; sie darf jedoch den Markt- oder Verkehrswert des versicherten Tieres nicht überschreiten. Eine eventuelle Unterversicherung wird im Schadenfall nicht geltend gemacht.

9. Obliegenheiten im Schadenfall

Nachdem der Besitzer von der Eventualität eines Schadens Kenntnis hat welcher die Leistungspflicht nach sich ziehen könnte, hat er unverzüglich epona zu benachrichtigen.

Im weitem hat er innert kürzester Frist die schriftliche Schadenmeldung und sämtliche für die Prüfung des Falles notwendigen Unterlagen, wie Tierarzt- oder Autopsiebericht und die quittierten Honorarnoten, zur Verfügung zu stellen.

Verletzt der Versicherungsnehmer die erwähnten Pflichten, so ist die Gesellschaft berechtigt, jede Entschädigung abzulehnen oder sie um den Schaden zu kürzen, den sie bei rechtzeitiger Meldung nicht erlitten hätte.

10. Entschädigungen

10.1 Todesfallrisikoversicherung

Tod oder Euthanasie infolge eines versicherten Geschehens:

80 % der bei Eintritt des Schadens für das betroffene Tier massgebenden Versicherungssumme.

10.2 Dauernde Teilinvalidität infolge einer versicherten Ursache

50 % der bei Eintritt des Schadens für das betroffene Tier massgebenden Versicherungssumme.

10.3 Behandlungskostenversicherung

Nach Abzug eines Selbstbehaltes von CHF 100.-- vergütet die Gesellschaft:

80 % der in Betracht fallenden Kosten, im Maximum jedoch CHF 3'000.-- pro Unfall, basierend auf dem Tarif und den Richtlinien der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte.

11. Prämie

11.1 Todesfallrisikoversicherung infolge Unfall

Die Prämie berechnet sich in % des Gesamtversicherungswertes der versicherten Tiere. Die Prozentsätze sind folgende:

Variante 1 (3 Monate)	3,5 %
Variante 2 (6 Monate)	5,0 %

11.2 Behandlungskostenversicherung

Die Prämie pro Tier beträgt
in der Variante 1 CHF 40.--
in der Variante 2 CHF 60.--

Sie gilt undifferenziert für alle Kategorien.

(+ 5 % Eidg. Stempelgebühr auf die Gesamtpremie).

12. Schlussbestimmungen

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Gesellschaft finden Anwendung.